

**Anhang 2 der Verordnung betreffend Anstellung und Besoldung der Katechetinnen und Katecheten vom 10.09.2024:
Musterarbeitsvertrag zur Verwendung bei der Anstellungsbehörde (i.d.R. Kirchengemeinde)**

Arbeitsvertrag

zwischen

Kirchengemeinde

als Arbeitsgeberin, vertreten durch den Kirchenstand (nachfolgend die **Arbeitgeberin**)

und

Name, Adresse

als Arbeitnehmer/-in (nachfolgend die **Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer**)

A. Anstellung

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer wird auf den **Datum** als Katechetin / Katechet für den 3.- und 4.-Klassunterricht angestellt. Der Umfang wird jährlich vor Beginn des Schuljahres in Absprache mit dem Kirchenstand neu festgelegt und schriftlich festgehalten. Ein Schuljahr umfasst 39 Wochen.

Für Stunden, die in Folge einer temporären Einstellung des Schulbetriebes oder besonderer schulischer Veranstaltungen ausfallen, wird keine Lohnkürzung vorgenommen.

B. Aufgaben

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer erteilt in der Kirchengemeinde den kirchlichen Unterricht für evangelisch-reformierte Kinder in der dritten und vierten Primarklasse (nicht zutreffendes streichen). Elternabende, Besprechungen mit Eltern, Lehrpersonen und Behörden sowie die Mitgestaltung von Familiengottesdiensten im Rahmen des Unterrichts gehören zum Lehrauftrag.

Im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit arbeitet die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer eigenverantwortlich und selbständig.

C. Unterstellung

Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer untersteht dem Kirchenstand, der die Weisungsbefugnisse ausübt.

D. Zusammenarbeit

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist zur Zusammenarbeit mit der Pfarrperson und dem Kirchenstand sowie den übrigen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde verpflichtet.

E. Weiterbildung

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist in Absprache mit der Fachstelle Katechetik verpflichtet, sich in geeigneter Weise weiterzubilden. Es gilt die Verordnung zur Weiterbildung von Katechetinnen und Katecheten vom 26.Juni 2018 in ihrer jeweils geltenden Fassung (Rechtsbuch der Kantonalkirche 407.213).

F. Schweigepflicht

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung ist auch nach Beendigung der Anstellung einzuhalten.

G. Gehalt

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer wird nach dem Besoldungsdekret vom 01.01.2025 entlohnt.

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat bei Vertragsbeginn pro Wochenlektion Anspruch auf ein Jahresgehalt von **CHF ...**, abzüglich der gesetzlichen AHV-, IV-, EO- und ALV-Beiträge, was der Lohnklasse/Lohnstufe entspricht. Ferienabgeltung, Vorbereitungen und die in Ziffer 2 erwähnten

übrigen Aufgaben sind inbegriffen. Die Auszahlung erfolgt in 13 Monatsraten. Der Stufenanstieg erfolgt jährlich.

Der Teuerungsausgleich bemisst sich nach §8 Besoldungsdekret vom 01.01.2025.

H. Sozialleistungen

Ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer durch Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Ausübung gesetzlicher Pflichten oder eines öffentlichen Amtes in der Erfüllung ihrer/seiner Aufgabe verhindert, hat sie/er Anspruch auf Lohnfortzahlung, gemäss den Vorschriften des Personalgesetzes.

Eine Nichtberufsunfallversicherung ist seitens der Arbeitgeberin erst ab einer Arbeitszeit von 8 Stunden abzuschliessen. Bei einem Pensum, das unter dieser Stundenzahl liegt, ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer für den Abschluss einer entsprechenden Versicherung selber verantwortlich.

I. Spesen

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Vergütung von nachgewiesenen Material- und Nebenkosten durch die Kirchgemeinde gemäss Verordnung betreffend Spesenvergütung von Katechetinnen und Katecheten vom 26 Juni 2018 (Rechtsbuch 407.214) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

J. Ferien

Der Ferienanspruch der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers richtet sich nach dem Personalgesetz (Rechtsbuch 401.100).

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bezieht ihre/seine Ferien während der Schulferien. Ausnahmsweise können zusätzliche unbezahlte Ferien ausserhalb der Schulferien gewährt werden.

K. Kündigung der Anstellung

Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt drei Monate; sie soll in der Regel auf Ende eines Schuljahres erfolgen.

L. Schlussbestimmungen

Es gelten die Rechtssetzungen der Rechtssammlung der Kantonalkirche und hier insbesondere das Personalgesetz (401.100), das Besoldungsdekret (401.120neu), das Unterrichtsdekret (501.110) sowie die Verordnungen betreffend die Anstellung und Besoldung der Katechetinnen und Katecheten (407.211neu), über die Weiterbildung der Katechetinnen und Katecheten (407.213) und die Verordnung über die Spesenvergütung von Katechetinnen und Katecheten (407.214).

Datum

Für die Kirchgemeinde

Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer

Name

Name

Kopie an Zentralkasse